DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Stadt Hecklingen
Herrn Bürgermeister
Uwe Epperlein
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

nur per Mail: uepperlein@stadt-hecklingen.de

Potsdam, den 01.08.2022
Bearbeiter:
Prof. Dr. Dombert
Sekretariat:
Sabrina König

AZ 7/22DO TS D87/107-22
Telefon: 0331/620 42-78
Telefax: 0331/620 42-913
E-Mail:
Sabrina.Koenig@dombert.de

Kommunaler Finanzausgleich Sachsen-Anhalt: Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das FAG

Sehr geehrter Herr Epperlein,

im Nachgang unseres letzten Telefonats halte ich fest, dass wir der Stadt empfehlen, die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz durch uns prüfen zu lassen und sich somit der Initiative des Landkreises anzuschließen.

Diese Empfehlung hat folgende Gründe:

1. Die Finanzsituation der Stadt ist weiterhin misslich, die Finanzausstattung insgesamt unzureichend. Dies hat strukturelle Ursachen. Aus den Verfahren gegen die Festsetzung der Kreisumlagen durch den Salzlandkreis, mit denen meine Praxis für die Stadt befasst war und ist, wissen wir, dass sich diese

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG
Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert
Angestellte Rechtsanwälte
Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling M.mel.
Franziska Wilke
Luisa Wittner
Josefine Wilke
Rosa Dähnert
Izabela Bochno
Philipp Buslowicz LL.M.
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Judith Hoffmann
Juliane Meyer
Daniel Mehrer
Dr. Stephan Berndt
in Zusammenarbeit mit
Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

DÜSSELDORF
Angestellter Rechtsanwalt
Tobias Roß
in Zusammenarbeit mit
Dr. Ralf Niermann
of counsel

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Situation nicht allein durch eine geringere Kreisumlage beheben lässt.

Denn auch der Landkreis ist finanziell alles andere als „auf Rosen gebettet". Kurzum: der „Topf", den das Land seinen Kommunen mit dem Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung stellt, ist schlichtweg zu klein. Hierüber besteht in der kommunalen Familie des Salzlandkreises Konsens.

2. Diesen Zustand können die Kommunen nur durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Landesverfassungsgericht rügen, indem sie das FAG angreifen. Das FAG würde durch das Verfassungsgericht einer handwerklichen Kontrolle unterzogen. Geprüft wird, ob der Landesgesetzgeber das beachtet hat, was er von Verfassungs wegen beachten musste. Dabei geht es eben auch darum, ob er seine Kommunen finanziell so ausgestattet hat, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

3. Im Hinblick auf das jüngst novellierte FAG bestehen angesichts der finanziellen Situation von Kreis und kreisangehörigen Kommunen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Trotz der dem Land bekannten finanziellen Lage der Kommunen, im Besonderen in den strukturschwachen Regionen, gab es keinerlei Verbesserungen. Die sogenannte finanzielle Mindestausstattung dürfte hiernach verletzt sein. Das ist hinreichender Anlass, diesen Zweifeln näher nachzugehen.

4. Der Landkreis hat dies aufgegriffen und durch den Kreistag die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das FAG beschlossen. Weil Kreis und Stadt letztlich finanziell „im selben Boot sitzen" und durch die Kreisumlage verbunden sind, ist es sinnvoll, wenn sich die Stadt diesem Vorgehen anschließt und die kommunale Familie im Verbund für ihre Interessen und eine auskömmliche Finanzausstattung durch das Land streitet. So lässt sich Geschlossenheit de-

monstrieren. Denn die strukturellen finanziellen Defizite können nur gemeinsam im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen das FAG behoben werden.

Zugleich ist ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Kommunen auch ein starkes politisches Zeichen an die Landespolitik im Vorfeld künftiger Novellierungen des FAG. Nur so kann sich die Stadt langfristig Handlungsspielräume sichern und auch wieder ausweiten.

5. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass wir zunächst einmal gutachterlich den rechtlichen Rahmen darstellen und die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde eingehend prüfen. Im Mittelpunkt werden u. a. die Anforderungen stehen, die insbesondere das Landesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zum Finanzausgleich formuliert hat. Bestätigen sich unsere Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, dient das Gutachten als Grundlage für die Beschwerde.

6. Nur der guten Ordnung halber halte ich abschließend fest, dass wir einer Begutachtung den für die Stadt üblichen Stundensatz von 280,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer in Ansatz bringen. Die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde ist günstiger als die Führung von Prozessen um die Kreisumlage. Die Kosten für die Stadt dürften 10.000 Euro netto deshalb nicht übersteigen. Das entspricht unseren praktischen Erfahrungen in vergleichbaren Fällen, in denen wir in Schleswig-Holstein, Thüringen oder dem Saarland aktuell mit Fragen des kommunalen Finanzausgleichs befasst sind. Diese Deckelung können wir auch in der Vergütungsvereinbarung festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dombert